

# **Begründung zum Entfall der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VPG zur Verordnung der Bundesinnung der Maler und Tapezierer über die Meisterprüfung für das Handwerk Schilderherstellung (Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung)**

## **1. Problemanalyse**

### **• Grund des Tätigwerdens – Problemdefinition**

Die bestehende Meisterprüfungsordnung für Schilderherstellung stammt aus dem Jahr 2004. Eine Neuanpassung und Neuformulierung ist daher notwendig und zweckmäßig, um einen transparenten Prüfungsrahmen zu schaffen sowie aktuelle fachliche Weiterentwicklungen abzubilden. Vieles wurde zudem konkretisiert und detaillierter ausformuliert.

Hervorzuheben ist, dass die Änderungen hauptsächlich auf den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes beruhen.

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. I Nr. 95/2020 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§ 21 und 24 GewO 1994.

Der Inhalt und Umfang der Meisterprüfung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Meisterprüfung nachgewiesen werden können.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das Schilderherstellungshandwerk in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen. Diese Meisterprüfungsverordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfungen (mündlich, schriftlich und praktisch), die Anrechnungsmöglichkeiten, die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der Bundesinnung der Maler und Tapezierer (Berufszweig Schilderherstellung), dem nicht nur Funktionäre, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, sondern auch Fachexpertinnen und Fachexperten aus den Bereichen Ausbildung und Praxis (wie zB Meisterprüfer) angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft (ibw).

### **• Betroffene**

Betroffen von der neuen Meisterprüfungsordnung sind all jene Personen, die das reglementierte Gewerbe Schilderherstellung gemäß § 94 Z. 47 GewO 1994 anstreben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der Meisterprüfungsordnung aus dem Jahr 2004 betroffen ist. Beschränkungen oder weitere Reglementierungen finden durch die neue Prüfungsordnung nicht statt.

Direkt betroffen sind diejenigen Personen, die einen Befähigungsnachweis zum Antritt des Gewerbes Schilderherstellung erbringen müssen.

Es ist im Berufszugang ein hohes Maß an Professionalität und Kompetenz sicherzustellen. Für die Ausübung dieses Gewerbes bedarf es eines hohen Qualifikationsstandards, da Schilderhersteller im Rahmen ihres Berufes komplexe sowie gefährliche Tätigkeiten (Entwurf, Gestaltung, Herstellung von Schildern, Leuchtschriften- und Kästen, Montage der Schilder und Lichtreklamen (Leuchtbuchstaben und Leuchtschriften) auch in großer Höhe auf Dächern und Fassaden, Folieren von Fahrzeugen aller Art (u.a. auch Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs), Herstellung und Anbringung von Glasverklebungen, Entwurf, Herstellung und Anbringung von taktilen Beschriftungen) ausüben, die umfassende Kenntnisse des Handwerks erfordern.

Daher müssen die beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Komplexität dieser Tätigkeiten entsprechen, um ein entsprechendes Schutzniveau für Kunden und Kundinnen von Schilderherstellern zu gewährleisten. Es ist im Berufszugang daher auch weiterhin fortgeschrittenes Fachwissen sicherzustellen. In einer umfassenden Ausbildung werden sämtliche Arbeitstechniken, Normen, Arbeitnehmerschutzvorschriften etc. im erforderlichen Ausmaß vermittelt. Demzufolge müssen die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten von Schilderherstellern mit der Komplexität dieser Tätigkeiten übereinstimmen, um ein entsprechendes Schutzniveau

für indirekt Betroffene, wie Verbraucher und Verbraucherinnen und andere Kunden und Kundinnen von Schilderherstellern zu gewährleisten.

Für die Kandidaten und Kandidatinnen der Meisterprüfung ist dadurch gewährleistet, dass ihre Ausbildung ein ausgezeichnetes Niveau aufweist. Damit steigt die Attraktivität des Berufs.

- **Szenario ohne Tätigwerden (Nullszenario) und allfällige Alternativen**

Es ist zwingend auf die Erfordernisse des § 21 Abs 1 iVm § 20 Abs 1 GewO 1994 Rücksicht zu nehmen und eine Überarbeitung der bestehenden Prüfungsordnungen durchzuführen, um den Anforderungen zu entsprechen.

Aufgrund des Alters der aktuellen Meisterprüfungsordnung wäre keine zeitgemäße Erbringung eines Befähigungsnachweises möglich.

Alternativen zum gegenständlichen Entwurf der Meisterprüfungsordnung sind nicht offenkundig.

## **2. Ziel der Reglementierung**

Festzuhalten ist, dass durch die gegenständliche Änderung der Meisterprüfungsordnung keine neuen Beschränkungen des reglementierten Gewerbes Schilderherstellung vorgenommen werden. Die Reglementierung erfolgt nicht durch die Meisterprüfungsordnung, sondern ist in der Gewerbeordnung (§ 94 Z. 47 GewO 1994) festgeschrieben.

Vom Gewerbeumfang umfasst sind insbesondere Entwurf, Herstellung und Anbringung von Schildern und Buchstaben jeder Art und Größe aus allen hierzu geeigneten Werkstoffen, Entwurf und Herstellung von Flächenwerbung, insbesondere Anfertigung von Schriften, Folien, Schutzmarken, Wappen und bildhaften Darstellungen an Wandflächen, Fassaden, Schaufenstern, Fahrzeugen und sonstigen Werbeträgern sowie Herstellung von Werbebändern und -tafeln an und über Verkehrswegen, Entwurf und Herstellung von Werbeplastiken, Entwurf und Herstellung von Werbemitteln für die Schaufensterwerbung, Vitrinen usw. und von Standeinrichtungen auf Ausstellungen und Messen, Entwurf, Herstellung und Anbringung von Lichtreklamen, insbesondere von Leuchtkästen und Leuchtbuchstaben sowie von Lichtreklamen mit direkten und indirekten Lichtquellen, Herstellung und Anbringung von Glasverklebungen, Entwurf, Herstellung und Anbringung von taktilen Beschriftungen.

Ziel der Reglementierung ist es, durch fortgeschrittene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Qualität der handwerklichen Arbeit zu gewährleisten. Es ist ein charakteristisches Merkmal der Schilderhersteller, dass die geforderte hohe Qualität ihrer Tätigkeit das Berufsbild in besonderem Maße prägt.

Das angestrebte hohe Schutzniveau für die Öffentlichkeit, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Kunden und Kundinnen von Schilderherstellern kann nur durch fortgeschrittene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen gewährleistet werden.

Die Reglementierung dient auch dem Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, da bei der Tätigkeit Maschinen, Werkzeuge und Hilfsstoffe zum Einsatz gelangen, die bei unsachgemäßer Handhabung eine Gesundheitsschädigung verursachen können.

Durch die Reglementierung soll ein vertieftes und umfassendes Wissen sichergestellt werden, um die erforderliche Fach-, Beratungs- und Führungskompetenz zu gewährleisten, was durch die spezifische Meisterprüfung erfolgt. Die Fähigkeit, auch in unvorhersehbaren Situationen während einer Schilderherstellungsarbeit kompetent, effizient und rasch fachlich richtig entscheiden zu können, wird durch die Reglementierung sichergestellt. Genau definierte Ausbildungsstandards schließen Risiken für Vermögens- und Substanzschäden aus. Weiters wird mit einer Meisterqualifizierung die wirtschaftliche Beständigkeit des Unternehmens ermöglicht.

## **3. Inhalt der Änderungen**

Die Änderungen betreffen einerseits die redaktionellen Umgestaltungen, welche die Anpassung an die Deskriptoren des NQR und die teilweise Neugliederung der Inhalte der Meisterprüfungsordnung bedingt haben, und andererseits die inhaltliche Ausgestaltung bestehender Reglementierungen, die keine neuen Beschränkungen mit sich bringen. Hier sei auf die Möglichkeit der digitalen Prüfungsgestaltung hingewiesen.

Der vorliegende Entwurf der neuen Meisterprüfungsordnung stellt keine Erschwernis dar (eine genauere Ausgestaltung findet sich unter Punkt 4. „Ausnahme von der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 2 Abs 3 VPG für das Handwerk Schilderherstellung“), sondern ist nur transparenter und detaillierter dargestellt, um eine Überprüfung der Qualifikationen gemäß NQR zu ermöglichen.

#### **4. Ausnahme von der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 2 Abs 3 VPG für das Handwerk Schilderherstellung**

Gemäß § 2 Abs 3 Z 1 VPG muss keine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor der Erlassung von Regelungen durchgeführt werden, „die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften“.

Sämtliche Regelungen des vorliegenden Entwurfes einer Verordnung der Bundesinnung der Maler und Tapezierer über die Meisterprüfung für das Handwerk Schilderherstellung iSd § 94 Z. 47 GewO 1994 (Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2022) fallen unter die Ausnahme gem. § 2 Abs 3 Z 1 VPG, und zwar aus folgenden Gründen:

- **Redaktionelle Änderungen**

Als Ausnahme für die Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen sieht § 2 Abs 3 Z 1 VPG zunächst redaktionelle Änderungen vor. Darunter sind rein formale Änderungen zu verstehen, mit denen keinerlei inhaltliche Änderung einhergeht.

Das betrifft zunächst einmal die mit der Anpassung an die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes einhergehende Neusystematisierung der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2022 (vgl § 20 GewO 1994). Diese Neuregelungen beinhalten lediglich terminologische und systematische Anpassungen an das NQR-System, ohne dass damit inhaltliche Änderungen der bestehenden Reglementierungen verbunden wären. Dasselbe gilt weiters für die in der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2022 enthaltenen Bezugnahmen auf die Erreichung von Lernergebnissen. Es handelt sich dabei um Präzisierungen der Lernergebnisse der jeweiligen Module, die in Sprache und Aufbau lediglich eine Neufassung bereits bisher im Rahmen der Meisterprüfung abgefragter Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf Grund neuer bildungswissenschaftlicher Ansätze (wie Kompetenzorientierung) darstellen. Solche Änderungen stellen auch nach den Erläuterungen in der Regierungsvorlage zu § 2 Abs 3 Z 1 VBG ausdrücklich lediglich „redaktionelle Änderungen“ dar, mit denen keine Erschwernis verbunden ist (RV 645 BlgNR 27. GP, S 4). Denn das Anforderungsniveau an die Meisterprüfung bleibt damit unverändert, weshalb auch in dieser Hinsicht mit der vorliegenden Meisterprüfungsordnung lediglich eine „redaktionelle Änderung“ im Sinne von § 2 Abs 3 Z 1 VBG vorgenommen wird.

Dies trifft außerdem auch auf die partielle Neugliederung der Meisterprüfungsordnung zu:

- Modul 1 „Fachlich praktische Prüfung“ der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2022 (§§ 4 bis 6) umfasst die beiden Teile „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“ (Teil A) und „Praktische Arbeiten auf meisterlichem Niveau“ (Teil B) und entspricht damit den inhaltlichen Anforderungen des § 3 der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2004.

In § 5 Abs 2 der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2022 (Teil A) werden die Inhalte des § 3 Abs 3 der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2004 geprüft.

In § 6 Abs 2 der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2022 (Teil B) werden die Inhalte des § 3 Abs 6 der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2004 geprüft.

Mit dieser Neugliederung ist aber keine Änderung der inhaltlichen Anforderungen des Moduls 1 verbunden, die nach wie vor jenen des § 3 der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2004 entsprechen.

- Modul 2 „Fachlich mündliche Prüfung“ (§§ 7 bis 9) der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2022 umfasst Lernergebnisse anhand berufstypischer Aufgabenstellungen auf Lehrabschlussprüfungsniveau sowie in den Bereichen Management, Qualitätsmanagement und Sicherheitsmanagement und entspricht damit den inhaltlichen Anforderungen des § 4 der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2004.

In § 8 Abs 2 der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2022 (Teil A) werden die Inhalte des § 4 Abs 3 der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2004 geprüft.

In § 9 Abs 3 der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2022 werden die Inhalte des § 4 Abs 6 der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2004 geprüft.

Mit dieser Neugliederung ist aber keine Änderung der inhaltlichen Anforderungen des Moduls 2 verbunden, die nach wie vor jenen des § 4 der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2004 entsprechen.

•Modul 3 „Fachtheoretische schriftliche Prüfung“ (§ 10) der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2022 umfasst fachliche, planerische, rechnerische und kalkulatorische Lernergebnisse.

In § 10 Abs 6 der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2022 werden die Inhalte des § 5 Abs 2 der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2004 geprüft.

Mit dieser Neugliederung ist aber keine Änderung der inhaltlichen Anforderungen des Moduls 3 verbunden, die nach wie vor jenen des § 5 der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2004 entsprechen.

In allen drei Modulen finden inhaltlich und umfangmäßig keine Ausweitungen statt, sondern nur eine neue Strukturierung.

Die in § 3 Abs 2 und § 4 Abs 2 der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2004 geregelten Anrechnungsbestimmungen für die Module 1 Teil A und 2 Teil A und die Regelungen betreffend die Anwesenheit der Prüfungskommission in § 3 Abs 5 und 8 und § 4 Abs 8 der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2004 finden sich aus Gründen der besseren Lesbarkeit nunmehr gesammelt in § 3 der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2022.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben für die Gestaltung von Meisterprüfungsordnungen im § 20 GewO 1994 in der Fassung der Novelle 2017 und durch die Umsetzung neuer bildungswissenschaftlicher Ansätze (wie die kompetenzorientierte Gestaltung von Prüfungen) ist es notwendig, die Beschreibung der Qualifikation in Sprache und Aufbau zu verändern. Die kompetenzorientierte Gestaltung basiert auf den Grundsätzen des Europäischen Qualifikationsrahmens und seiner nationalen Ausformung.

•Die Module 4 „Ausbilderprüfung“ (§ 11) und 5 „Unternehmerprüfung“ (§ 12) der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2022 entsprechen unverändert den Modulen 4 (§ 6) und 5 (§ 7) der Meisterprüfungsordnung 2004.

Auch mit diesen Neufassungen der vorliegenden Meisterprüfungsordnung sind somit keine inhaltlichen Änderungen verbunden, weshalb sie als „redaktionelle Änderungen“ im Sinne von § 2 Abs 3 Z 1 VPG zu qualifizieren sind, die keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung bedürfen.

#### • **Sonstige Änderungen**

§ 2 Abs 3 Z 1 VPG sieht als Ausnahme vom Erfordernis einer Verhältnismäßigkeitsprüfung aber nicht nur redaktionelle Änderungen, sondern auch inhaltliche Ausgestaltungen bestehender Reglementierungen vor (argumentum „einschließlich“), wenn diese keinerlei neuen Beschränkungen mit sich bringen. Von dieser Ausnahmeregelung sind folgende Neuerungen der vorliegenden Meisterprüfungsordnung umfasst:

•Das betrifft zunächst die in § 7 Abs 2 und § 10 Abs 4 der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2022 neu vorgesehene Möglichkeit, die fachlich mündliche und die fachtheoretische schriftliche Prüfung in digitaler Form abzuhalten. Die Neufassung betrifft lediglich den Modus der Prüfung, mit dem aber keinerlei neue Beschränkung verbunden ist.

Es ist zudem ein erklärtes bildungspolitisches Ziel, die Digitalisierung auch im Prüfungswesen schrittweise umzusetzen. Diese neuen Bestimmungen in den §§ 7 Abs 2 und 10 Abs 4 und 5 sollen für die digitale Transformation die Basis in der Prüfungsordnung legen.

•Dasselbe gilt für die weiteren in der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2022 enthaltenen Änderungen der Prüfungsmodalitäten, wonach dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin mehr Zeit für dieselben Prüfungsinhalte zur Verfügung steht.

Die Veränderung der Prüfungsdauer im Modul 1 - Teil B in § 6 von mindestens 13 Stunden bis maximal 17 Stunden auf mindestens 14 Stunden bis maximal 17 Stunden, im Modul 2 – Teil A in § 8 von mindestens 10 Minuten bis maximal 15 Minuten auf mindestens 15 Minuten bis maximal 25 Minuten und im Teil B in § 9 von mindestens 20 Minuten bis maximal 45 Minuten auf mindestens 30 Minuten bis maximal 45 Minuten und im Modul 3 in § 10 von 5 Stunden auf mindestens 5 Stunden bis maximal 6 Stunden ist eine Erleichterung für die Kandidatinnen und Kandidaten, da sich nicht der Prüfungsumfang, sondern ausschließlich der Zeitraum, in dem

die Prüfungsaufgaben zu erledigen sind, verlängert. Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre wird den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten dadurch mehr Zeit für die zentralen Prüfungsaufgaben eingeräumt. Damit wird unnötiger (Zeit)Druck vom Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin genommen.

Zusätzlich wurde in den Prüfungsaufgaben und im Prüfungsablauf vermehrt auf die Praxisorientiertheit der Prüfungsbeispiele Rücksicht genommen, wodurch die Angaben und Beilagen umfangreicher werden und dadurch für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine längere Lesezeit zum Erfassen der Angaben entsteht.

Die neuen Bestimmungen betreffend die Festlegung von Bewertungskriterien für alle Gegenstände in den einzelnen Modulen (§ 5 Abs 3, § 6 Abs 4, § 8 Abs 3, § 9 Abs 4, § 10 Abs 7) dienen der Qualitätssicherung und der Transparenz der Prüfungsbeurteilung. Damit werden dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nachvollziehbar die Beurteilungskriterien, die der Notenfindung zugrunde liegen, offengelegt. Dadurch kann sich der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin besser und gezielter vorbereiten.

Weiters unterstreichen die festgelegten Bewertungskriterien ganz deutlich, worauf im Rahmen der Meisterprüfung Wert gelegt wird.

Diese Neuerungen betreffen somit ausschließlich die Ausgestaltung der Prüfungsmodalität und nicht den Inhalt der Prüfung, weshalb auch sie keine Beschränkung des Berufszuganges darstellen.

•Dies trifft auch auf § 13 der Meistersprüfungsordnung 2022 zu, in dem präzisiert wird, unter welchen Voraussetzungen ein Modul bzw. die Meisterprüfung als „mit Auszeichnung bestanden“ bzw. „mit gutem Erfolg bestanden“ zu bewerten ist. Auch mit dieser Konkretisierung ist keinerlei neue Beschränkung verbunden.

Insgesamt handelt es sich bei den wenigen inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Meisterprüfungsordnung jeweils nur um Ausgestaltungen der Prüfungsmodalitäten oder Anpassungen der Anrechnungsmöglichkeiten, die keine Erschwernis für den Berufszugang bewirken, weshalb auch sie unter die Ausnahmeregelung des § 2 Abs 3 Z 1 VPG fallen.

Als Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass sämtliche Änderungen der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2022 von der Ausnahme gem. § 2 Abs 3 Z 1 VPG umfasst und daher keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind.

## **5. Ergebnisdarstellung**

Betroffen von der neuen Meisterprüfungsordnung sind all jene Personen, die das reglementierte Gewerbe Schilderherstellung gemäß § 94 Z. 47 GewO 1994 anstreben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der Meisterprüfungsordnung 2004 betroffen war.

Die bestehende Meisterprüfungsordnung für Schilderherstellung stammt aus dem Jahr 2004 und bildet nicht mehr ausreichend den technischen Fortschritt ab. Gleichzeitig soll die Prüfungsordnung an die Erfordernisse des § 21 Abs 1 iVm § 20 Abs 1 GewO 1994 angepasst werden und ein Bezug der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes Bezug genommen werden.

Direkt betroffen sind diejenigen Personen, die einen Befähigungsnachweis zum Antritt des Gewerbes erbringen müssen. Indirekt sind angehende Schilderhersteller und Schilderherstellerinnen sowie deren Kunden und Kundinnen betroffen.

Im gewerblichen Berufszugang ist ein hohes Maß an Professionalität und Kompetenz sicherzustellen. Demzufolge müssen die beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen von Schilderherstellern und Schilderherstellerinnen mit der Komplexität dieser Tätigkeiten übereinstimmen, um ein entsprechendes Schutzniveau für die öffentliche Sicherheit, für die Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, für indirekt Betroffene wie Verbraucher und Verbraucherinnen sowie Kunden und Kundinnen von Schilderherstellern und Schilderherstellerinnen zu gewährleisten.

Das Niveau der Prüfungen verändert sich nicht durch die geänderte Gestaltung und Gliederung der Meisterprüfungsordnung. Die Prüfungsanforderungen stehen und standen schon immer in direktem Zusammenhang mit den beruflichen Anforderungen. In der neuen Meisterprüfungsordnung werden diese Anforderungen nun transparent und kompetenzorientiert ausgewiesen.

Der Umstand, dass die Beschreibung einer Qualifikation aufgrund neuer bildungswissenschaftlicher Ansätze wie Kompetenzorientierung in Sprache und Aufbau verändert wurde, begründet keine Erschwernis. Der gestiegene Informationsgehalt führt zu umfangreicheren Prüfungsordnungen, auffallend ist vielleicht die Erhöhung der Seitenanzahl, die allerdings nicht zu einem höheren Anforderungsniveau an die Meisterprüfung führt.

Insgesamt handelt es sich bei den wenigen inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Meisterprüfungsordnung jeweils nur um Ausgestaltungen der Prüfungsmodalitäten oder Anpassungen der Anrechnungsmöglichkeiten, die keine Erschwernis für den Berufszugang bewirken, weshalb auch sie unter die Ausnahmeregelung des § 2 Abs 3 Z 1 VPG fallen.

Als Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass sämtliche Änderungen der Schilderherstellung-Meisterprüfungsordnung 2022 von der Ausnahme gem. § 2 Abs 3 Z 1 VPG umfasst und daher keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind.

**Anhang: Text-Gegenüberstellung**

<p><b>Neu</b> <b>Entwurf</b></p> <p><b>Verordnung der Bundesinnung der Maler und Tapezierer über die Meisterprüfung für das Handwerk Schilderherstellung (Schilderherstellungs-Meisterprüfungsordnung)</b></p>	<p><b>Alt</b></p> <p><b>Verordnung der Bundesinnung der Maler, Lackierer und Schilderhersteller über die Meisterprüfung für das Handwerk Schilderherstellung</b></p>
<p><b>Allgemeine Prüfungsordnung</b></p>	<p><b>Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung</b></p>
<p>§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Schilderherstellung ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.</p>	<p>§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Schilderherstellung (§ 94 Z 47 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</p>
<p><b>Qualifikationsniveau</b></p>	
<p>§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),</li> <li>2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrem Beruf) und</li> <li>3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).</li> </ol>	<p>Keine Regelung.</p>
<p>(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.</p>	<p>Keine Regelung.</p>

Gliederung und Durchführung			
§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.		§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.	
(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.		Keine Regelung.	
(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.		Keine Regelung.	
(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:		Modul 1 § 3. (5) und (8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.	
Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder		
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist.  Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.		
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.		
(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:		Modul 2 § 4. (8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.  Modul 3 Keine Regelung.	
Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschriftungsdesign und Werbetechnik</li> <li>• Maler/in und Beschichtungstechniker/in</li> <li>• Lackiertechnik</li> <li>• Vergolden und Staffieren</li> </ul>
		Modul 1 § 3. (2) Teil A wird durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses folgender einschlägiger Lehrabschlussprüfungen, durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der folgenden Fachschulen, durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, oder einer Sonderform dieser Lehranstalten in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, ersetzt: a) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Schilderherstellung (BGBl. Nr. 342/1999) b) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Lackierer (BGBl. Nr. 209/1976) c) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Vergolder und Staffierer (BGBl. Nr. 31/1996) d) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Maler und Anstreicher (BGBl. Nr. 164/1975, 355/1976)	

			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Medienfachmann/Medienfachfrau - Schwerpunkt Grafik, Print, Publishing und audiovisuelle Medien (Audio, Video und Animation)</li> <li>• Drucktechnik - Schwerpunkt Digitaldruck</li> <li>• Drucktechnik - Schwerpunkt Siebdruck</li> </ul> <p>Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachschule für Kunsthandwerk und Design, Ausbildungszweig Vergolden und Schriftdesign</li> <li>• Fachschule für Malerei, Anstrich und verwandte handwerkliche Technik</li> </ul>	<p>e) Fachschule für Kunsthandwerk Ausbildungszweig Vergolder und Schilderherstellung</p> <p>f) Fachschule für Malerei, Anstrich und verwandte handwerkliche Technik</p> <p>Modul 2 § 4. (2) Teil A wird durch den Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 ersetzt.</p> <p>Modul 3 Keine Regelung.</p>
	B	Praktische Arbeiten auf meisterlichem Niveau	-	
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	<p>Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschriftungsdesign und Werbetechnik</li> <li>• Maler/in und Beschichtungstechniker/in</li> <li>• Lackiertechnik</li> <li>• Vergolden und Staffieren</li> <li>• Medienfachmann/Medienfachfrau - Schwerpunkt Grafik, Print,</li> </ul>	

		<p>Publishing und audiovisuelle Medien (Audio, Video und Animation)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Drucktechnik - Schwerpunkt Digitaldruck</li> <li>• Drucktechnik - Schwerpunkt Siebdruck</li> </ul> <p>Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachschule für Kunsthandwerk und Design, Ausbildungszweig Vergolden und Schriftdesign</li> <li>• Fachschule für Malerei, Anstrich und verwandte handwerkliche Technik</li> </ul>	
	B	Fachgespräch auf meisterlichem Niveau	-
Modul 3		Schriftliche Projektarbeit auf meisterlichem Niveau	-
<b>Modul 1: Fachlich praktische Prüfung</b>			<b>Modul 1: Fachlich praktische Prüfung</b>
<p>§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2020, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.</p>			<p>§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.</p> <p>(6) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.</p>

<b>Modul 1 Teil A</b>	
§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.	§ 3. (9) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.
(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden berufsnotwendigen Lernergebnisse im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen: Er/Sie ist in der Lage, 1. Untergründe vorzubereiten und Oberflächen zu veredeln, 2. Schriften und bildliche Darstellungen zu planen, zu entwerfen und zu gestalten und 3. Schriften und bildliche Darstellungen herzustellen und zu applizieren.	§ 3. (3) Folgende Arbeitsgänge sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind: a) Untergrund vorbereiten und Oberflächenveredelung b) Herstellen und Aufbringen von Schriften, Emblemen und Bilddarstellung mittels Pinsel, Schneidfeder, Lack und Farbe c) Herstellen, Entgittern und Aufbringen von Folienschrift und Folienbild d) Abstimmen und Nachmischen von Farbtönen
(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen: 1. Maßhaltigkeit und Sauberkeit, 2. Winkeligkeit und Ebenheit, 3. dem Werkstoff entsprechende Ausführung und 4. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge und Maschinen.	Keine Regelung.
(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 2 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 3 Stunden zu beenden.	§ 3. (4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 2 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 2 Stunden dauern.
<b>Modul 1 Teil B</b>	
§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Praktische Arbeiten auf meisterlichem Niveau“.	§ 3. (9) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.
(2) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin jedenfalls die fachlich-praktischen Lernergebnisse gemäß Z 2 bis Z 5 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes fachlich-praktisches Lernergebnis durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 nachzuweisen. Er/Sie ist in der Lage, 1. Leistungen zu kalkulieren, 2. Skizzen bzw. (komplexe) maßgenaue grafische Entwürfe zu erstellen, 3. Produktionsdaten zu erstellen und deren Erstellung zu kontrollieren,	§ 3. (6) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend. 1. Herstellen (auch mit EDV-unterstützten Grafikprogrammen) und Aufbringen von Schriften, Emblemen, Wappen und Firmenzeichen 2. Herstellen von Siebdruckschildern

<p>4. Fahrzeuge zu beschriften bzw. zu folieren, ausgenommen Ein- und Ausbau von sicherheitsrelevanten Fahrzeugteilen, die elektronische Bauteile enthalten</p> <p>5. Schilder aus starren bzw. flexiblen Materialien herzustellen,</p> <p>6. Oberflächen, Fassaden bzw. Objekte zu folieren bzw. zu beschichten (zB Glasverklebungen, Möbelfolierungen, Schutz- und Funktionsfolien, Farbbeschichtungen, Werbeplanen, Gerüstnetze, Werbepylonen, Werbeaufsteller) und</p> <p>7. Abrechnungen ordnungsgemäß durchzuführen.</p>	<p>3. Glanz- und Mattvergolden (von Schildern, Buchstaben, Emblemen und Firmenzeichen)</p> <p>4. fachliche und technische Überprüfung des Untergrundes</p> <p>5. Vorarbeiten und Beschichten von Holz-, Metall- und Kunststoffuntergründen</p>
<p>(3) Nach Fertigstellung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die Arbeiten der Prüfungskommission zu präsentieren. Dabei ist von ihm/ihr folgendes Lernergebnis nachzuweisen:</p> <p>Er/Sie ist in der Lage, Abnahmen und Übergaben der ausgeführten Arbeiten mit dem Auftraggeber durchzuführen.</p>	<p>Keine Regelung.</p>
<p>(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachgerechte Ausführung,</li> <li>2. Idee und Design,</li> <li>3. stil- und themengerechte Umsetzung,</li> <li>4. sichere und saubere Arbeitsdurchführung und</li> <li>5. Zeit- und Arbeitsmanagement.</li> </ol>	<p>Keine Regelung.</p>
<p>(5) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 14 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 17 Stunden zu beenden.</p>	<p>§ 3. (7) Die Aufgabenstellung ist von der Prüfungskommission in Form von Arbeitsproben und dem Meisterstück so vorzugeben, dass der Prüfungskandidat sie in 13 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 17 Stunden dauern.</p>
<p><b>Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung</b></p>	<p><b>Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung</b></p>
<p>§ 7. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.</p>	<p>§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.</p>
<p>(2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.</p>	<p>Keine Regelung.</p>

<b>Modul 2 Teil A</b>	
§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.	§ 4. (9) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.
(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden. Er/Sie ist in der Lage, 1. die betrieblichen Arbeitsprozesse bei der Erstellung von Beschriftungen und Folierungen zu erklären und 2. seine/ihre Arbeit und Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.	§ 4. (3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen: Fachkunde: 1. Werkstoffkunde 2. Werkzeug- und Gerätetechnologie 3. Arbeitstechniken
(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen: 1. fachliche Richtigkeit und 2. Praxistauglichkeit.	Keine Regelung.
(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 25 Minuten zu beenden.	§ 4. (4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 10 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 15 Minuten zu beenden.
<b>Modul 2 Teil B</b>	
§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf meisterlichem Niveau“.	§ 4. (9) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.
(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/i ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.	§ 4. (6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.
(3) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin mindestens ein von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 16	§ 4. (6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem

<p>bis Z 18 sowie mindestens drei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Netzwerk aufzubauen,</li> <li>2. Kundenwünsche zu ermitteln,</li> <li>3. Kunden vor Vertragsabschluss zu beraten,</li> <li>4. Angebote zu erstellen,</li> <li>5. an Ausschreibungen teilzunehmen,</li> <li>6. Produktionsdaten zu erstellen und deren Erstellung zu kontrollieren,</li> <li>7. Schilder aus starren bzw. flexiblen Materialien herzustellen,</li> <li>8. Oberflächen, Fassaden bzw. Objekte zu folieren bzw. zu beschichten (zB Glasverklebungen, Möbelfolierungen, Schutz- und Funktionsfolien, Farbbeschichtungen, Werbeplänen, Gerüstnetze, Werbepylonen, Werbeaufsteller),</li> <li>9. Leuchtwerbung herzustellen (zB Leuchtbuchstaben, Leuchtschilder, Logos, Embleme, Sonderelemente),</li> <li>10. taktile Beschriftungen bzw. plastische Werbeelemente (zB 3D-Buchstaben, Symbole, Logos, Wappen, Designobjekte) herzustellen,</li> <li>11. den vorschriftsgemäßen Transport von Bauteilen, Materialien bzw. Werbeelementen auf die Baustelle zu organisieren,</li> <li>12. Baustellen einzurichten,</li> <li>13. die fachgerechte Überprüfung von Vorleistungen anderer Gewerke zu gewährleisten,</li> <li>14. die fachgerechte Montage von Werbeelementen zu gewährleisten,</li> <li>15. Abnahmen und Übergaben der ausgeführten Arbeiten mit dem Auftraggeber durchzuführen,</li> <li>16. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,</li> <li>17. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren und</li> <li>18. Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.</li> </ol>	<p>Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fachkunde:       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Werkstoffkunde           <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung, Verarbeitung der Werkstoffe und der Hilfsstoffe</li> <li>2. Arten, Eigenschaften, Bezeichnung der Materialien der zu bearbeitenden Gegenstände in bezug auf die zu verwendenden Werkstoffe und Hilfsstoffe</li> </ol> </li> <li>b) Arbeitskunde           <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stilkunde</li> <li>2. Heraldik</li> <li>3. Farbenlehre</li> <li>4. EDV-Grundlagen</li> <li>5. Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf anhand konkreter Beispiele</li> <li>6. Werkzeuge und Maschinen</li> <li>7. Montagetechniken</li> </ol> </li> </ol> </li> <li>2. Planung und Organisation:       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsvorbereitung</li> <li>b) Werkstätteneinteilung</li> <li>c) Fachliche Kundenberatung</li> <li>d) Verhandlungstechnik</li> <li>e) Mitarbeiterführung</li> </ol> </li> <li>3. Sicherheitsmanagement:       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) technischer Arbeitnehmerschutz</li> <li>b) Gefahrenewaluierung</li> <li>c) Unfallverhütung</li> <li>d) Fachliche Sondervorschriften</li> </ol> </li> <li>4. Qualitätsmanagement:       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Materialbeurteilung</li> <li>b) Rohstoffe</li> <li>c) Beschaffung</li> <li>d) Betriebswirtschaftliches Management (Kalkulation...)</li> </ol> </li> </ol>
<p>(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit und</li> </ol>	<p>Keine Regelung.</p>

2. Praxistauglichkeit.	
(5) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 45 Minuten zu beenden.	§ 4. (7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 45 Minuten zu beenden.
<b>Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung</b>	<b>Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung</b>
§ 10. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.	Keine Regelung.
(2) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Schriftliche Projektarbeit auf meisterlichem Niveau“.	§ 5. (4) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.
(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.	§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.
(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.	Keine Regelung.
(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.	Keine Regelung.
(6) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 2 bis Z 5 sowie mindestens zwei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen. Er/Sie ist in der Lage, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kunden vor Vertragsabschluss zu beraten,</li> <li>2. Leistungen zu kalkulieren,</li> <li>3. Angebote zu erstellen,</li> <li>4. Abrechnungen ordnungsgemäß durchzuführen,</li> <li>5. Skizzen bzw. (komplexe) maßgenaue grafische Entwürfe zu erstellen,</li> <li>6. Produktionsdaten zu erstellen und deren Erstellung zu kontrollieren,</li> <li>7. Fahrzeuge zu beschriften bzw. zu folieren, ausgenommen Ein- und Ausbau von sicherheitsrelevanten Fahrzeugteilen, die elektronische Bauteile enthalten.</li> <li>8. Schilder aus starren bzw. flexiblen Materialien herzustellen,</li> <li>9. Oberflächen, Fassaden bzw. Objekte zu folieren bzw. zu beschichten (zB Glasverklebungen, Möbelfolierungen, Schutz- und Funktionsfolien,</li> </ol>	§ 5. (2) Die Aufgabenstellung umfasst die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus folgenden Fachbereichen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Plan lesen, Aufmaßerstellung laut Plan und Berechnung</li> <li>2. Fachkalkulation <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Stundenkalkulation</li> <li>b) Maschinenkalkulation</li> <li>c) Nachkalkulation</li> <li>d) Fachkalkulation - Preiserstellung</li> <li>e) Schriftverkehr</li> </ol> </li> <li>3. Fachrechnen</li> <li>4. Fachzeichnen</li> </ol>

<p>Farbbeschichtungen, Werbeplanen, Gerüstnetze, Werbepylonen, Werbeaufsteller),</p> <p>10. Leuchtwerbung herzustellen (zB Leuchtbuchstaben, Leuchtschilder, Logos, Embleme, Sonderelemente),</p> <p>11. taktile Beschriftungen bzw. plastische Werbeelemente (zB 3D-Buchstaben, Symbole, Logos, Wappen, Designobjekte) herzustellen,</p> <p>12. den vorschriftsgemäßen Transport von Bauteilen, Materialien bzw. Werbeelementen auf die Baustelle zu organisieren,</p> <p>13. die fachgerechte Montage von Werbeelementen zu gewährleisten und</p> <p>14. Abnahmen und Übergaben der ausgeführten Arbeiten mit dem Auftraggeber durchzuführen.</p>	
<p>(7) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit,</li> <li>2. rechnerische Richtigkeit und</li> <li>3. Nachvollziehbarkeit der Rechenvorgänge und der Ergebnisse.</li> </ol>	Keine Regelung.
<p>(8) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.</p>	§ 5. (3) Die schriftliche Prüfung hat 5 Stunden zu dauern. Sie ist danach zu beenden.
<b>Modul 4: Ausbilderprüfung</b>	<b>Modul 4: Ausbilderprüfung</b>
<p>§ 11. Das Modul 4 besteht aus der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.</p>	§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.
<b>Modul 5: Unternehmerprüfung</b>	<b>Modul 5: Unternehmerprüfung</b>
<p>§ 12. Das Modul 5 besteht aus der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.</p>	§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.
<b>Bewertung</b>	<b>Bewertung</b>
<p>§ 13. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.</p>	§ 8. Für die Bewertung der Module gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“, bis „Nicht genügend“.

<p>(2) Modul 1 und Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.</p>				Keine Regelung.
<p>(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:</p>				Keine Regelung.
Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn	
Modul 1	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	
Modul 2	2	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.	

<p>(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:</p>				Keine Regelung.
Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn	
Modul 1 und Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.	
<p>(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.</p>				
<b>Wiederholung</b>				
§ 14. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.				Keine Regelung.
<b>Zusatzprüfung für fachlich nahestehende Meisterprüfungen</b>				<b>Zusatzprüfung für Maler und Anstreicher, Lackierer und Vergolder und Staffierer</b>
<p>§ 15. Personen, die im Handwerk Maler und Anstreicher eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgende Teile dieser Meisterprüfung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Modul 1 - Teil B und</li> <li>2. Modul 2 - Teil B.</li> </ol>				§ 9. Für Personen, die den Befähigungsnachweis für ein mit dem Handwerk Schilderherstellung verbundenes Handwerk in vollem Umfang erbringen, umfasst die Zusatzprüfung Modul 1 Teil B und Modul 2 Teil B.
<p>§ 16. Personen, die im Handwerk Lackierer eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgende Teile dieser Meisterprüfung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Modul 1 - Teil B und</li> <li>2. Modul 2 - Teil B.</li> </ol>				§ 9. Für Personen, die den Befähigungsnachweis für ein mit dem Handwerk Schilderherstellung verbundenes Handwerk in vollem Umfang erbringen, umfasst die Zusatzprüfung Modul 1 Teil B und Modul 2 Teil B.
<p>§ 17. Personen, die im Handwerk Vergolder und Staffierer eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgende Teile dieser Meisterprüfung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Modul 1 - Teil B und</li> </ol>				§ 9. Für Personen, die den Befähigungsnachweis für ein mit dem Handwerk Schilderherstellung verbundenes Handwerk in vollem Umfang erbringen, umfasst die Zusatzprüfung Modul 1 Teil B und Modul 2 Teil B.

2. Modul 2 - Teil B.	
<b>Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</b>	<b>Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</b>
§ 18. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.	§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.02.2004 in Kraft.
(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Maler, Lackierer und Schilderhersteller über die Meisterprüfung für das Handwerk Schilderherstellung kundgemacht von der Bundesinnung der Maler, Lackierer und Schilderhersteller am 30. Jänner 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.	§ 10. (2) Die Meisterprüfungsordnung der Schilderherstellung (BGBl 211/1981) tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 mit Ablauf des 31.01.2004 außer Kraft.
(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu sechs Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.	§ 10. (3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile der Prüfung gem. BGBl.Nr. 211/1981 sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen: a) Die positive Absolvierung des fachlich-praktischen Teiles ersetzt das Modul 1 dieser Verordnung. b) Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachkunde und Fachliche Sondervorschriften ersetzt das Modul 2 dieser Verordnung. c) Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachrechnen und Fachzeichnen ersetzt das Modul 3 dieser Verordnung.
(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anzurechnen.	Keine Regelung.